3964/AB
yom 04.09.2019 zu 4020/J (XXVI.GP)
bmi.gv.at
Inneres

**Dr. Wolfgang Peschorn** Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0509-V/8/c/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2019 unter der Nr. **4020/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylskandal um syrischen General" gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

## Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie kam es dazu, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) überhaupt mit dem Fall des General H. befasst wurde?
  - a. Gab es hierzu eine Anfrage des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) an das BVT?
    - i. In welcher Form und wann erfolgte diese Anfrage?
- Ist es üblich, dass das BVT in Asylverfahren involviert ist und was ist dabei typischerweise dessen Aufgabe?
- Wie häufig war das BVT in Asylverfahren involviert (Auflistung der Gesamtzahlen jeweils der letzten 5 Jahre)
  - a. Inwiefern wurde das BVT in diesen Fällen tätig?

Eine Anfrage des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in der von Ihnen angesprochenen Angelegenheit ist mir nicht bekannt geworden.

Das BVT hat nach dem Gesetz Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes sowie der Sicherheits- und der Kriminalpolizei wahrzunehmen. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben wäre es für das BVT zulässig, allgemeine oder fallbezogene Informationen an das BFA weiterzugeben und über diese mit dem BFA in Kontakt zu treten.

Naturgemäß ist es dem BFA gestattet, bei entsprechenden gesetzlichen Anlassfällen Sicherheitspolizei- und Kriminalpolizeibehörden zu befassen bzw. an diese heranzutreten. Derartige Kontaktaufnahmen finden anlass- oder einzelfallbezogen statt; eine generelle Einbeziehung des BVT in Asylverfahren erfolgt seitens des BFA nicht.

Statistiken zu derartigen Vorgängen werden nicht geführt, weswegen um Verständnis ersucht wird, dass eine entsprechende Auskunft auch nicht erteilt werden kann.

## Zu den Fragen 4 bis 22:

- Welche Schritte wurden im konkreten Fall unternommen, um Kontakt mit den französischen Behörden aufzunehmen und insbesondere die dort aufliegenden Unterlagen/Informationen zu erhalten (bitte um genaue Auflistung der jeweiligen Schritte nach Datum und Inhalt)?
- Wurde vom BFA angenommen, dass für H. in Frankreich eine Gefahr für Leib und Leben besteht?
  - a. Wenn ja: aus welchen Gründen wurde dies angenommen?
    - i. Welche Erhebungen führte das BFA in diesem Zusammenhang durch?
  - b. Wenn nein: Warum wurde dann trotz Zuständigkeit des Ersteinreiselandes Frankreich kein Konsultationsverfahren nach Dublin-II eingeleitet?
- Welche Schritte wurden gesetzt nachdem bekannt wurde, dass H. mit seinem Konventionspass im Jänner 2017 nach Moskau flog, dies vor dem Hintergrund, dass Russland der engste Verbündete des Assad-Regimes in Syrien ist, also jenem Land, aus dem H. ursprünglich flüchtete?
- Welche Informationen erhielt das BVT, bevor es zum Schluss kam, dass der General H. in Syrien nicht "in Kriegsverbrechen oder sonstige Straftaten involviert gewesen ist"?
- Welche Analysen/Recherchen führte das BVT durch, bevor es zum Schluss kam, dass der General H. in Syrien nicht "in Kriegsverbrechen oder sonstige Straftaten involviert gewesen ist"?
- Wie viele Personen waren mit der Erstellung dieser Analyse beauftragt?
- Wie lange dauerte diese Analyse/Recherche?
- Wurden dabei auch öffentlich zugängliche Plattformen wie "google" oder "youtube" durchsucht?
  - a. Wenn ja: welche Überlegungen des BVT/zusätzlich vorliegende Quellen führten trotz gegenteiliger Indizien in öffentlich zugänglichen Quellen zur Erkenntnis des BVT, wonach H. in Syrien nicht "in Kriegsverbrechen oder sonstige Straftaten involviert gewesen ist"?

- Wann fanden die Einvernahmen von H. im Rahmen seines Asylverfahrens statt?
- Waren BeamtInnen des BVT im Rahmen der Befragung(en) von H. im Asylverfahren anwesend?
  - a. Wenn ja: aus wessen Wunsch geschah dies und zu welchem Zeitpunkt?
- Gab es seitens des BVT irgendeine Form der Intervention, sei es auch nur das Äußern eines informellen Interesses, dahingehend, dass H. Asyl gewährt wird?
  - a. Wenn ja: wie wurde dieser Wunsch begründet?
- Wurde diesem Wunsch seitens des BFA nachgekommen?
- Gab es seitens des BVT irgendeine Form der Intervention, sei es auch nur das Äußern eines informellen Interesses, dahingehend, dass das Verfahren beschleunigt geführt wird?
  - a. Wenn ja: wie wurde dieser Wunsch begründet?
  - b. Wurde diesem Wunsch seitens des BFA nachgekommen?
- Wurde H. bei der Ausreise nach Frankreich und der Einreise nach Österreich in irgendeiner
   Art und Weise durch österreichische Behörden unterstützt?
  - a. Wenn ja: auf welche Art und Weise und durch welche Behörde?
- Inwiefern war das BVT abseits der Gefährdungsprognose in dem Fall involviert?
- Ist H. nach Ihrem Kenntnisstand noch in Österreich aufhältig?
  - a. Wenn nein: seit wann ist H. nach Ihrem Wissenstand nicht mehr in Österreich aufhältig?
- Wurde nach Ihrem Wissenstand H. nach Einleitung des Strafverfahrens bzw. nach dessen medialen Bekanntwerden der Konventionspass in Hinblick auf die objektiv indizierte Fluchtgefahr abgenommen?
  - a. Wenn ja, wann?
- Wurde dies seitens des BM. I gegenüber der Staatsanwaltschaft angeregt?
- Wenn ja: wann und mit welcher Konsequenz?
  - a. Wenn nein: warum nicht?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Wahrung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie im Hinblick auf ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren und dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig.

Das Ermittlungsverfahren steht unter der Leitung der Justizbehörden, weswegen das Bundesministerium für Inneres zu diesem keine weiteren Informationen erteilen kann.

## Zu den Fragen 23 bis 25:

- Wann erfuhren Sie das erste Mal von diesem Fall?
- Welche Maßnahmen ergriffen bzw. Weisungen gaben Sie in weiterer Folge an wen?
- Wann wurden diese Maßnahmen bzw. diese Weisungen umgesetzt und von wem?

Teil-Sachverhalte, welche im Oktober 2018 auch Inhalt medialer Berichterstattung waren, wurden mir am 23. Juli 2019 zur Kenntnis gebracht. Aus den mir mitgeteilten Informationen ergab sich kein Anlass zu Anweisungen in der konkreten Angelegenheit. Allerdings habe ich auch diese Informationen zum Anlass für meine Entscheidung genommen, die Reform des BVT fortzuführen, um zukünftig transparent eine Aufgabenerfüllung durch dieses sicherzustellen.

Dr. Wolfgang Peschorn